

Sitzung vom 26. Juni 2013

**754. Interpellation (Verharmlosung und Nachlässigkeit
bei Katastrophenschutzmassnahmen)**

Die Kantonsräte Hans-Peter Amrein, Küsnacht, und Roland Scheck, Zürich, haben am 13. Mai 2013 folgende Interpellation eingereicht:

Nach Beantwortung der Anfragen KR-Nr. 88/2013 (Mängel bei der Schutzraumzuweisung in Gemeinden des Kantons Zürich) und KR-Nr. 91/2013 (Personelle Besetzung von Katastrophenstäben) muss die Frage in den Raum gestellt werden, ob nicht auf verschiedenen Behörden- und Verwaltungsebenen im Kanton Zürich eine gewisse Nonchalance betreffend Bevölkerungsschutz und minimaler Katastrophenschutzmassnahmen walten gelassen wird.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass bei berufsbedingter Abwesenheit des Sicherheitsvorstandes und/oder des Leiters Führungsstab einer Stadt oder grösseren Gemeinde im Krisen- oder Katastrophenfall mittels «Aufgabenpriorisierung und einer zweckmässigen Regelung der Stellvertretung» die reibungslose Funktionsfähigkeit der entsprechenden Führungsorgane und -stäbe weiter gewährleistet ist? Ist es gemäss Auffassung des Regierungsrates akzeptabel, wenn solche Stäbe, auch in Katastrophenlagen, partizipativ operieren und die Führung des Stabes innerhalb eines solchen Gremiums unter den einzelnen Mitgliedern aufgeteilt wird?
2. Wann hat im Kanton Zürich das letzte Mal eine systematische Überprüfung der Funktionsfähigkeit der zivilen Führungsstäbe aller grösseren Gemeinden und der Städte stattgefunden und wann ist deren systematische Überprüfung wieder geplant? Innert welcher Frist stellt der Kanton Zürich sicher, dass die Funktionsfähigkeit aller Schutzanlagen und der Führungsinfrastruktur sichergestellt ist oder wiederhergestellt wird?
3. Von welchen möglichen Katastrophenszenarien geht der Regierungsrat für unseren Kanton aus und mit welchen Vorwarnzeiten rechnet er?
4. Weshalb schliesst der Regierungsrat, wovon aufgrund seiner Antwort auf KR-Nr. 88/2012 (Mängel bei der Schutzraumzuweisung in Gemeinden des Kantons Zürich) auszugehen ist, atomare und chemische Unfälle, Katastrophen und terroristische Überfälle in seinen Krisensze-

narien als höchst unwahrscheinlich aus oder sieht er solche Szenarien nur als nachrangige Bedrohung an, indem er beim Bezug der Schutzzräume vor allem auf «bewaffnete Konflikte» hinweist?

5. Aus welchen Überlegungen ist der Regierungsrat der Meinung – behördliche Verordnungen hin oder her –, dass es realistisch und aufgrund der von seinen Experten erstellten Katastrophenszenarien vertretbar ist, die Schutzraumzuweisungen in unserem Kanton im Fall der Fälle durch die Gemeinden und Städte noch ausdrucken zu lassen, respektive erst dannzumal vorzunehmen? Wer soll und kann die Zuweisungen dannzumal noch innert vertretbarer, nützlicher Frist vornehmen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Hans-Peter Amrein, Küsnacht, und Roland Scheck, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Mit dem Bevölkerungsschutzgesetz vom 4. Februar 2008 (BSG; LS 520) und der Verordnung über die strategische Führung und den Einsatz der Kantonalen Führungsorganisation vom 22. Dezember 2010 (KFOV; LS 172.5) verfügt der Kanton Zürich über eine zeitgemässe Grundlage für die Zusammenarbeit der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und die Führung des Einsatzes zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen. Das Funktionieren dieser Organisation ist dem Regierungsrat ein Anliegen. Er verharmlost weder Risiken, noch vernachlässigt er vorbereitende Massnahmen zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen. So wurde in der Kantonspolizei die Bevölkerungsschutzabteilung geschaffen, die mit der Einsatzzentrale Zürich und dem angegliederten Lagezentrum die zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen erforderlichen Alarmierungs-, Kommunikations- und Führungsmittel zur Verfügung stellt. Der Regierungsrat selbst nimmt periodisch an Übungen teil, letztmals am 10. November 2012 bei einer Krisenübung zum Thema «länger dauernder, flächendeckender Stromausfall».

Zu Frage 1:

Ja. Mit einer zweckmässigen Regelung der Stellvertretungen ist die Funktionsfähigkeit der Stäbe sichergestellt (vgl. Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 91/2013 betreffend Personelle Besetzung von Katastrophienstäben). Stellvertretungen ersetzen eine einzelne Funktion und ändern nichts an der Organisation eines Stabes.

Zu Frage 2:

Gemäss BSG und KFOV bilden Kanton und Gemeinden die für die Bewältigung ausserordentlicher Lagen erforderlichen Führungsorgane. Die Kantonale Führungsorganisation hat ihr Funktionieren in Übungen und Ernsteinsätzen wiederholt unter Beweis gestellt. Gleiches gilt namentlich für die Führungsorganisationen grösserer Gemeinden. Die Gemeinden haben ihre Führungsorgane selber zu bestellen und der Kantonspolizei zu melden. Ebenso liegt das Funktionieren der Führungsorganisation und der dafür notwendigen Infrastrukturen in der Eigenverantwortung der Gemeinden. Lediglich soweit zur Führung Schutzanlagen und -räume des Zivilschutzes benutzt werden, obliegt die periodische Kontrolle von Betrieb und Unterhalt dem Kanton. Eine solche findet statt. Festgestellte Mängel sind innert eines Jahres zu beheben. Ab kommendem Jahr wird die Kantonspolizei den Gemeindeführungsorganen zudem zur Unterstützung Ausbildungsmodule anbieten.

Zu Frage 3:

Der Kanton Zürich ist – wie die ganze Schweiz – den direkten und indirekten Bedrohungen und Gefahren ausgesetzt ist, die der Bundesrat im Bericht an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz vom 23. Juni 2010 dargestellt hat (BBl 2010, 5133). Während bei kriegesischen Ereignissen von einer langen Vorwarnzeit auszugehen ist, ist diese namentlich bei natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen und Notlagen kurz oder fehlt sogar ganz.

Wegen der Vielfalt möglicher Bedrohungen und Gefahren ist die Organisation zu deren Bewältigung im Kanton Zürich bewusst auf ein flexibles, situationsgerechtes Handeln und nicht auf ein bestimmtes Ereignis ausgerichtet.

Zu Frage 4:

Ereignisse wie atomare und chemische Unfälle, Katastrophen und terroristische Überfälle stellen keine nachrangige Bedrohungen dar. Wie in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 88/2013 betreffend Mängel bei der Schutzraumzuweisung in Gemeinden des Kantons Zürich ausgeführt, könnte bei solchen Ereignissen ein Schutzraumbezug unter Umständen indessen wenig sinnvoll oder sogar kontraproduktiv sein. Die Evakuierung aus einer Gefahrenzone dürfte in solchen Szenarien im Vordergrund stehen.

Zu Frage 5:

Wie in der Beantwortung der Anfrage KR Nr. 88/2013 dargelegt, bildet die Liste der verfügbaren Schutzplätze die Grundlage für die Planung des Schutzraumneubaus und ist der behördlich angeordnete Schutzraum-

bezug auf Ereignisse angelegt, die wie bewaffnete Konflikte eine Vorwarnzeit aufweisen. Angesichts der hohen Mobilität unserer Bevölkerung (u. a. zunehmende Distanz zwischen Arbeits- und Wohnort) drängt sich für den Regierungsrat eine vorsorgliche Schutzraumzuweisung nicht auf. Bei Ereignissen ohne Vorwarnzeit müssen im Einzelfall geeignete Massnahmen angeordnet werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi